

# Norm

→ Ethik → Geschichtlichkeit → Handeln, sittliches → Liebe  
→ Moralprinzip → Moraltheologie → Natur → Person → Räte,  
evangelische → Wert

Im alltäglichen Sprachgebrauch hat das Wort „Norm“ unterschiedliche Bedeutung. Es kann zunächst (1) einen nach pragmatischen Gesichtspunkten definierten fixierten Maßstab bezeichnen (z. B. DIN-Norm). Solche Norm ist zwar zunächst rein beschreibend, sie wird aber doch mit dem Ziel der Standardisierung festgelegt. Im Sinne des Adjektivs „normal“ bezeichnet „Norm“ (2) einen empirisch ermittelten Durchschnittswert. Abweichend von der Norm ist dann die „Anomalie“. „Norm“ ist (3) ferner ein Grenzbegriff, dem man sich nur annähern kann (so können konkrete Figuren ein Dreieck niemals ganz exakt wiedergeben). Solch ein theoretisch wie praktisch kaum erreichbarer Grenzwert kann auch „Ideal“ heißen. (In anderem Zusammenhang meint „Ideal“ freilich Werte, denen der einzelne nachstrebt, die aber nicht allgemein verbindlich sind, etwa einen bestimmten Lebensentwurf.) Im Sinne des Adjektivs „normativ“ meint „Norm“ (4) schließlich eine sittliche oder rechtliche Regel, die das Handeln von einzelnen und Gruppen orientiert.

In Moral und Recht geht es zwar um Normen im letzteren Sinn; jedoch können auch die anderen Bedeutungen im Einzelfall im Sprach-

gebrauch durchscheinen. Wo man etwa von Jesus Christus als der „Norm“ christlichen Handelns spricht, stellt man diesen als ein Vorbild hin, dem der Mensch sich nur annähern kann, andererseits aber auch annähern muß (3). Eine rein deskriptive Ethik beschreibt die in einer Gesellschaft faktisch geltenden Überzeugungen; solche „Normen“ (2) sind empirisch zu ermitteln. Freilich muß auch eine normative Ethik bei der Formulierung von Regeln das Können, die Fähigkeiten des Durchschnittsmenschen berücksichtigen. So kann man etwa nicht allein die Ehelosigkeit als Lebensform vorschreiben (1 Kor 7,7). Die Problematik von Handlungs- bzw. Lebensweisen, die nicht für alle geboten sind, deren allgemeine Praktizierung u. U. auch gar nicht wünschenswert ist, wird in dem traditionellen Lehrstück über die Evangelischen Räte und die überschüssigen guten Werke erörtert.

*Norm und Gesetz.* Statt von „Norm“ spricht man traditionell auch von „Gesetz“ oder „Gebot“. Bezeichnet „Gesetz“ zunächst allgemein einen gültigen Zusammenhang, so versteht man darunter in der Moraltheologie vor allem eine allgemeine Forderung (von unbeschränkter Dauer) oder auch die Summe aller sittlichen Vorschriften (sofern es um göttliches, nicht um menschliches Gesetz geht). „Gebot“ meint dagegen eine partikuläre Vorschrift, die sich u. U. nur auf bestimmte Personen bezieht. Das „Hauptgebot“ der Gottes- und Nächstenliebe allerdings erscheint im NT gerade nicht als partikuläre Forderung, sondern als Zusammenfassung aller Einzelgebote. Kant unterscheidet das Gesetz vom *Imperativ*. Für rein rationale Wesen ist das Sittengesetz ein Gesetz der Heiligkeit, für den Menschen, der gleichzeitig ein Sinnenwesen ist, erscheint es als (kategorischer) Imperativ, als Pflicht, der die sinnlichen Neigungen entgegengesetzt sind.

Diese Unterscheidungen sind auch bei der Rede von „Normen“ zu bedenken. Norm kann ein allgemeines Prinzip bezeichnen, wie etwa in dem traditionellen Lehrstück über die „Norm der Sittlichkeit“ (*norma honestatis*). V. Cathrein unterscheidet etwa zwischen einer materialen Norm, die den Inhalt des sittlich Gebotenen angibt, und einer formalen Norm, die den inneren Grund ihrer Geltung angibt. Der heutige Sprachgebrauch versteht unter „Norm“ wohl vor allem eine materiale Norm von mittlerem Konkretionsgrad (also nicht allgemeinste Forderungen wie „Tu das Gute, meide das Böse!“, auch nicht ganz spezielle Vorschriften wie „Wenn dich jemand bei der Betrachtung des Grand Canyon auf die Füße tritt, darfst du ihn nicht hinunterstoßen“, sondern etwa „Versprechen sind zu halten“). Man kann auch reine von gemischten Normen unterscheiden. Die erstere besteht bloß aus einem sittlichen Werturteil (etwa: Du darfst niemandem aus reiner Wut Schmerzen

zufügen). Die letztere enthält ein empirisches Urteil. So ist etwa die Forderung: „Du sollst niemandem Zyankali verabreichen“ in ihrer Gültigkeit abhängig von der empirischen Prämisse: Zyankali ist ein tödliches Gift.

Bei der Rede von Normen wird folgende Ambiguität häufig nicht beachtet: Wie man mit „Gesetz“ einen bestimmten *Zusammenhang* bezeichnen kann, aber auch die sprachliche oder mathematische *Formulierung* dieses Zusammenhangs, so meint „Norm“ in der Ethik entweder ein Urteil über die sittliche Qualität einer bestimmten Handlung bzw. Handlungsweise oder die sprachliche Formulierung dieses Urteils. Um Konfusionen zu vermeiden, empfiehlt es sich, konsequent zwischen der Norm (dem sittlichen Verpflichtungsurteil) und dem normativen Satz, der dieses Urteil ausspricht, zu unterscheiden. Diese Differenzierung ist notwendig etwa, wo man über den Wandel oder die Wandelbarkeit von Normen diskutiert. Ein Urteil kann unpräzise oder unvollständig formuliert sein, dann ist der entsprechende normative Satz zu modifizieren. Wenn dagegen das Urteil sich als falsch erweist, ist dieses selbst zu korrigieren.

*Die Begründung von Normen.* Mit der Begründung von Normen (sittlichen Urteilen) befaßt sich die normative Ethik. Dabei sind die Fragen der sittlichen Gesinnung als geklärt voranzusetzen. Die Frage normativer Ethik „Was soll ich tun?“ kann sinnvollerweise nur der stellen, der bereits zu einem Handeln nach moralischen Gesichtspunkten entschlossen ist. Andernfalls wäre das „Sollen“ nicht im Sinn einer kategorischen sittlichen Forderung zu verstehen, sondern eines rationalen Egoismus. Da nun gewöhnlich nicht umstritten ist, worin sittliche Gesinnung im Gegensatz zu ihrem Gegenteil besteht, Liebe als Wohlwollen im Gegensatz zum Egoismus, geht es der normativen Ethik nur um Fragen des Wohltuns, der Umsetzung der sittlichen guten Gesinnung auf die Ebene des sittlich richtigen Handelns.

Zur Liebe als Wohlwollen ist der Mensch allen Menschen gegenüber verpflichtet. Er kann sich aber nicht um das Wohlergehen aller sorgen. Deshalb muß man auf der Ebene des Wohltuns unter den Menschen institutionelle Zuordnungen treffen, die bestimmen, wer für wen zu sorgen hat (die Eltern für die Kinder, der Staat zunächst für seine eigenen Bürger etc.). Solche Regelungen sind aber letztlich nur dann legitim, wenn dadurch für alle Menschen besser gesorgt ist. Die Frage normativer Ethik ist deshalb besser so zu formulieren: „Wer soll für wen was tun?“

Die Frage, ob die Liebe als Wohltun das einzige Kriterium des sittlich Richtigen ist, wird von einer *teleologischen* Normierungstheorie

positiv beantwortet. Eine *deontologische* Theorie behauptet dagegen, das Wohl und Wehe aller Betroffenen sei nicht das einzige Kriterium des sittlich Richtigen. Philosophische Deontologen gehen bisweilen von verschiedenen voneinander unabhängigen Grundkriterien des sittlich Richtigen aus. So ergänzen sie etwa das Prinzip Wohlwollen durch das Prinzip Gerechtigkeit (W. K. Frankena). Die Forderungen, die sich aus den genannten institutionellen Zuordnungen ergeben, sind dann Forderungen der Gerechtigkeit. In der Moralthologie unterscheidet man zwar auch zwischen Rechts- und Liebespflichten; allerdings werden hier „Gerechtigkeit“ und „Liebe“ als partikuläre Wertungswörter gebraucht: Die Rechtspflichten (im Sinne partikulärer Gerechtigkeit) sind – wie oben vorausgesetzt – Liebespflichten (im Sinne der universalen Liebe). Andere (W. D. Ross) nehmen verschiedene logisch vom Prinzip Wohlwollen und voneinander unabhängige *prima-facie-Pflichten* an (Versprechen halten, Schaden wiedergutmachen etc.). Solche Pflichten gelten *auf den ersten Blick*, ihre Gültigkeit ist im konkreten Fall zu präsumieren. Nur das solchen Regeln entgegengesetzte Handeln bedarf einer ausdrücklichen Rechtfertigung. Eine solche Theorie dürfte zwar dem gemeinen sittlichen Bewußtsein entsprechen, kann auch als moralpädagogischer Ansatz dienen. Allerdings findet das Problem des Konflikts von Rechts- und Liebespflichten bzw. verschiedener *prima-facie-Pflichten* im Rahmen einer solchen Theorie keine befriedigende Lösung.

Während auf die Erfüllung der erwähnten deontologisch begründeten Pflichten u. U. zugunsten teleologisch begründeter verzichtet werden kann, kennt die moralthologische Tradition unbedingt geltende deontologische Pflichten, deren Erfüllung auch da gefordert ist, wo das Wohl aller Betroffenen eine andere Handlungsweise zu erfordern scheint. Insofern man sich aber in bestimmten Fragen der Sexualmoral und des Tötungsverbots nicht dem menschlichen Ermessen anvertraut, sondern der überlegenen Weisheit Gottes, ist auch hier das Wohl und Wehe aller Betroffenen das letztlich einzige Kriterium. In der Argumentationsfigur „sittlich falsch, weil naturwidrig“ verweist man auf die sinnvolle Ordnung der menschlichen Sexualorgane bzw. der menschlichen Sprache. Dem in dieser Ordnung angezeigten Zweck (Fortpflanzung, Mitteilung der Wahrheit) darf nicht (direkt) zuwidergehandelt werden. Nach der Argumentationsfigur „sittlich falsch, weil unberechtigt“ hat Gott als sittlicher Gesetzgeber sich bestimmte Urteile (über die Tötung von Menschen, über die Auflösung von Ehen) reserviert. Nur in den Fällen, die Gott ausdrücklich an den Menschen delegiert hat

(Tötung eines Schuldigen, Auflösung der Naturehe), darf er nach teleologischen Gesichtspunkten handeln.

Die Legitimität des Verweises auf die Weisheit bzw. Gesetzgebung Gottes in diesen speziellen Fragen ist umstritten. Unbestritten ist, daß Gott das Wohl seiner Geschöpfe will, also wie ein teleologisch urteilender Gesetzgeber vorgestellt wird. Insofern gilt auch in diesen Fragen in analoger Weise Mk 2,27: „Der Sabbat ist für den Menschen da, nicht der Mensch für den Sabbat.“

*F. Bücke*, Fundamentalmoral (1977); *W. K. Frankena*, Analytische Ethik (1972); *R. Ginters*, Typen ethischer Argumentation (1976); *B. Schüller*, Die Begründung sittlicher Urteile (1987).

WERNER WOLBERT